Planzeichnung

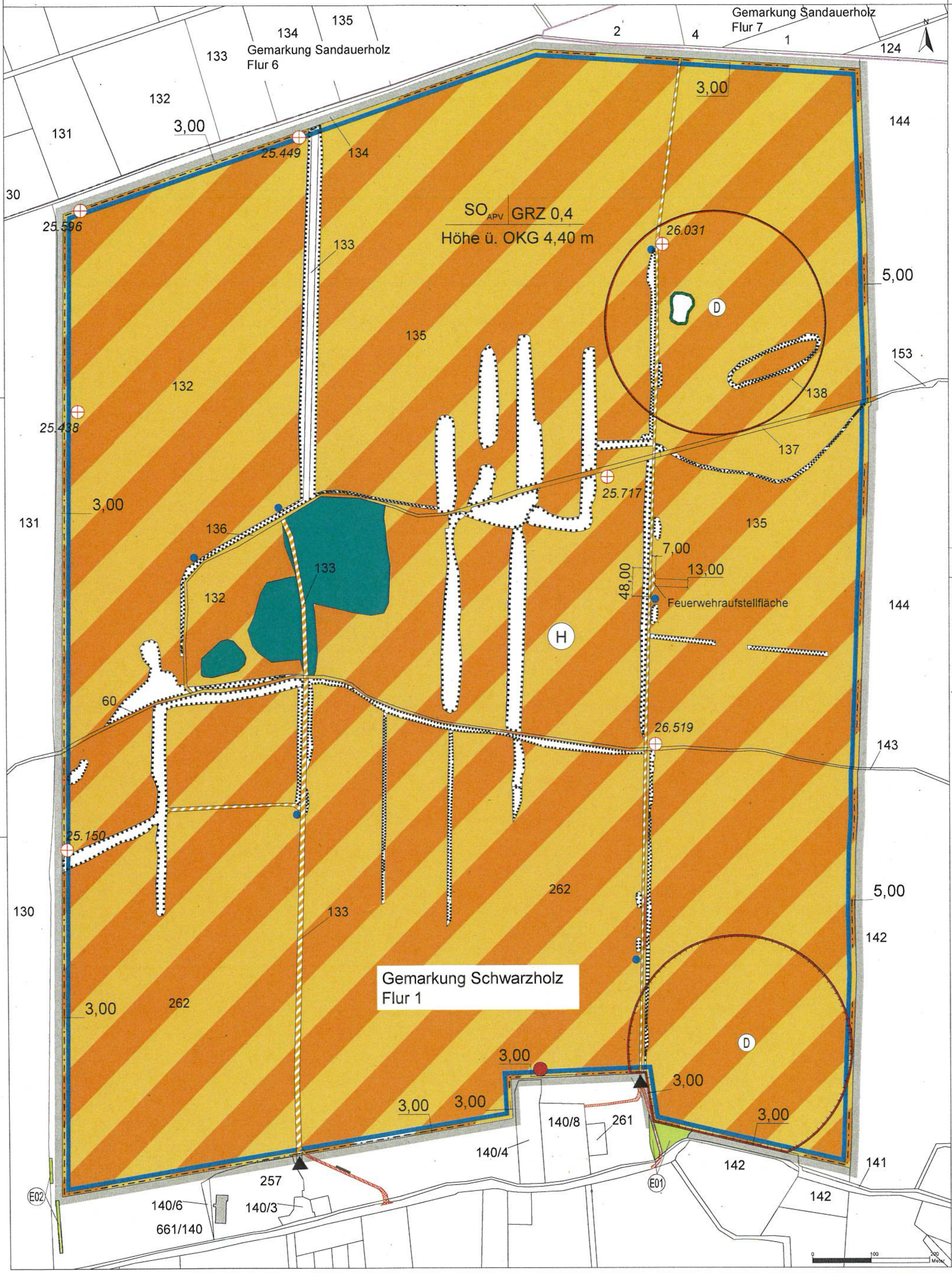

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO APV — 1.4.2. sonstiges Sondergebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung "Agrar-Photovoltaik" (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — 2.5. Grundflächenzahl

GOK 4,4 m — 2.8. Höhe der baulichen Anlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

pV — 6.3. private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt

▲ — 6.4. Einfahrt
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Ⓗ — 10.2. Hochwasserrisikogebiet
Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem, ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen)

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

🟩 — 12.1 Fläche für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

☐ — 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

☐ — 13.2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Ⓓ — 14.2. Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

☐ — 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

474	Flurstücksnummer
—	Flurstücksgrenze
- · - · -	Grenze der Flur
🔴	bestehender Löschwasserbrunnen
🔵	Löschwasserbrunnen geplant
🟩	Ersatzmaßnahmen E01 und E02 (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches)
▨	geplante Zuwegung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
25.438 ⊕	Höhenbezugspunkt - Höhe in Meter über NHN im Höhenbezugssystem DHHN2016

Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SOAPV) mit der Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaikanlage" festgesetzt. Innerhalb der Sondergebiete sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

In dem Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne des § 201 BauGB,
- Solar-Tracker und senkrecht aufgestellte APV-Reihen mit Solarmodulen (auch bifaciale Solarmodule) für die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energieanlagen,
- Integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen.
- Einrichtungen und bauliche Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze und Wartungsflächen, die für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind und dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen,
- Zufahrten und Wartungsflächen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr.1 BauGB, § 16 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit §§ 18 und 19 Absatz 3 BauNVO)

Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO und der Festlegung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO bestimmt.
Die Grundflächenzahl des Bebauungsplanes wird gemäß § 17 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Nebenanlagen (z. B. Trafostationen) dürfen eine Höhe von maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände erreichen (maßgeblich Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachdeckung). Mit der im Plan festgesetzten vertikalen Anlagenhöhe der APV-Anlage von 4,40 m sind alle baulichen Einrichtungen im Geltungsbereich erfasst. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand festgesetzt. Ausnahmen für punktuelle Überwachungseinrichtungen (Kameramasten) sind bis 8,0 m Höhe zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für erforderliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und Einfriedungen der Sondergebietsflächen.

Zu Gewässern ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten gemäß § 50 WG-LSA, §38 WHG.

1.4 Erschließung

1.4.1 Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt über den öffentliche befestigten landwirtschaftlichen Weg.

Die Zuwegungen werden auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:

Zufahrt 1: Gemarkung Schwarzholz, Flur 1, Flurstück 261
Zufahrt 2: Gemarkung Möringen, Flur 6, Flurstück 133

Die Feuerwehraufstellfläche wird auf den nachfolgenden FLS festgesetzt:
Gemarkung Schwarzholz, Flur 1, Flurstück 135

Stromversorgung

Der Netzverknüpfungspunkt befindet auf dem Flurstück 262, Flur 1 in der Gemarkung Schwarzholz.

Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Solarmodule über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet werden. Eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort durchführbar.

Oberflächengewässer

Im räumlichen Geltungsbereich liegen mehrere Gewässers 2. Ordnung . Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

1.5 Brandschutz

Im räumlichen Geltungsbereich eine Feuerwehraufstellfläche und sieben Löschwasserentnahmestelle festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jeweils eine Löschwasserversorgung von mindestens 400 l / min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden ermöglichen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften

2.1 Feuerwehraufstellfläche

Die Feuerwehraufstellfläche ist mit einem wassergebundenen Aufbau herzustellen.

3. Naturschutzfachliche Festsetzungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Bodenversiegelungen sollen weitgehend vermieden werden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sollen daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sollen genutzt und zusätzliche Erschließungswege in ungebundener Bauweise hergestellt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen gebrochen werden.

V2 Der Oberbodenabtrag soll auf ein Minimum reduziert werden. Der Aushub von anfallendem Oberboden z. B. bei Kabelgraben soll vor Ort getrennt gelagert und fachgerecht wieder eingebaut werden.

V3 Ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll erfolgen. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V4 Die Solarmodule sollen ausschließlich mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln gereinigt werden.

V5 Anlagen und Zuwegungen sollen außerhalb von Gewässern und Gewässerrandstreifen errichtet werden.

V6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna soll die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchgeführt werden. Alternativ kann die Baufeldfreimachung während der Brutperiode erfolgen, sofern ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen wird.

V7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse soll keine Überbauung der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser erfolgen. Bei der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte handelt es sich um die ausdauernde Ruderalflur im Umfeld des nordöstlichen Sees.

V8 Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG soll, sofern sich das Baufeld innerhalb eines 20 m Radius um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolchs befindet, mittels ökologischer Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich keine Kammmolche im Baufeld befinden oder einwandern konnten. Alternativ soll um diese Strukturen ein Amphibienzaun errichtet werden.

V9 Vor Beginn baulicher Maßnahmen erfolgt eine Kontrolle auf vorhandene Lebensstätten des Bibers. Wird ein Biberbau gefunden, dürfen in einem Abstand von 30 Metern keine baulichen Aktivitäten erfolgen. Ist der Eingriff in eine Lebensstätte des Bibers unvermeidbar, muss ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises gestellt werden. Um eine potenzielle Störung, Verletzung oder Tötung von Fischotter oder Biber in ihrer aktiven Phase zu vermeiden, soll die Nachtarbeit an der Baustelle vermieden werden sowie auf eine Baustellenbeleuchtung bei Nacht verzichtet werden.

Nachrichtliche Übernahme

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

E01- Anlage einer Streuobstwiese

Auf einer geeigneten Ackerfläche in der Gemarkung Schwarzholz, Flur 1, FLS 262 ist das Anlegen einer Streuobstwiese geplant. Das Flurstück hat insgesamt eine Größe von 1.037.509 m². Die Umsetzung der Maßnahme ist auf einer Teilfläche von ca. 2.315 m² vorgesehen. Die Lage der Ersatzmaßnahme ist der Planzeichnung zu entnehmen. Bei der Teilfläche handelt es sich derzeit um eine Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Biotopcode AB).

Die Obstbäume sind mit einem Stammumfang von 12-14 cm und in einem Abstand von mindestens 10 x 10 m zueinander zu pflanzen. Die Sortenauswahl ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze gegen Wildverbiss mit einem Verbissschutz zu versehen und über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Die dauerhafte Pflege wird dem jeweiligen Bauherrn überlassen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen.

E02 - Anlage einer Strauch-Baumhecke

Auf einer geeigneten Ackerfläche in der Gemarkung Schwarzholz, Flur 1, FLS 262 ist das An-legen einer Strauch-Baumhecke geplant. Das Flurstück hat insgesamt eine Größe von 1.037.509 m². Die Umsetzung der Maßnahme ist auf einer Teilfläche von ca. 649 m² vorgesehen. Die Lage der Ersatzmaßnahme ist der Planzeichnung zu entnehmen. Bei der Teilfläche handelt es sich derzeit um eine intensiv genutzte Ackerfläche (Biotopcode AI).

Die Breite der Pflanzung beträgt 5 m und die Länge ca. 130 m. Gepflanzt wird in drei Reihen, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll. In die mittlere Reihe der Pflanzung werden in einem Abstand von 8 bis 10 m Heister gesetzt. Für die Pflanzung sind 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden, die zu verwendenden Heister sind ebenfalls 2 x verpflanzt mit einer Höhe von 180-200 cm oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 8-10 cm einzusetzen. Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten.

Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Gemäß Abwägungsprotokoll ist die Strauchhecke natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland sind die Gehölze durch einen Verbissschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen.

Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

Monitoring

Mit einem 2-jährigen Monitoring für die Feldlerche (Brutvogelkartierung zu je 6 Begehungen) soll überprüft werden, ob der gewählte Reihenabstand auch tatsächlich zum Erhalt der lokalen Populationen von der Feldlerche führt.

Nachrichtliche Übernahme

Geodätischer Festpunkt

An der nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeo LSA, § 5) der Kategorie „Benutzerfestpunkt". Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp.lvermgeo@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Des Weiteren ist das Vermessungs- und Geoinformationsgesetzt die Hinweise und Merkblätter des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu beachten.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Das Plangebiet liegt jedoch in einem Risikogebiet nach § 78b. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit" - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses versagen würden.

Dieser Sachverhalt ist bei den konkreten Planungen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" befinden sich zahlreiche gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA ausgewiesene archäologische Kulturdenkmale. Für das Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA erforderlich. Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt- Denkmalschutz heruntergeladen werden.
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)

Lage des Plangebietes

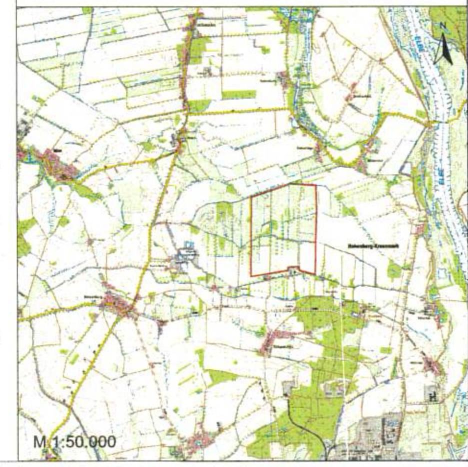

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 2193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2808) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinerat Hohenberg-Krusemark diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am .... ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Planunterlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" wurde ausgearbeitet von: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH.

Hohenberg-Krusemark, den
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in seiner Sitzung am .... dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .... im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt- gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht hat vom .... bis einschließlich .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat in seiner Sitzung am .... dem Entwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .... im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt- gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht hat vom .... bis einschließlich .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .... den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" nebst Begründung und Umweltbericht bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom .... wird hiermit am .... ausgefertigt.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Genehmigung
Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung über den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz", bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, nach §10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, am .... genehmigt.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung und Uweltbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am .... rechtswirksam in Kraft getreten.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hohenberg-Krusemark, den
Siegel
Dirk Kautz
Bürgermeister

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Projekt Nr.: SL 2020-43
Gezeichnet: Meinecke-Braune
Bearbeitet: Meinecke-Braune
Kartengrundlage:
© DTK 25 (Az.: G01-6003486-2014) und
ALKIS GeoBasis-DE /
LVermGeo LSA, 2021

Bebauungsplan
"Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz"
- Entwurf -

- Teil A Kartenteil -

Planzeichnung	Maßstab:	Blattgröße:	Karten-Nr.:
	1: 2.500	88 cm x 1,237 cm	1

Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
[illegible]